

die Anerkennung der *doxa*, weil sie sich als Anerkennung nicht wahrnimmt. *Doxa* heißt eine Frage bejahen, die ich nicht gestellt habe.« (Ebd., 326; Herv. i. O.)

Nicht nur die Ausführungen Bourdieus zur symbolischen Gewalt, sondern auch seine Äußerungen zur Doxa verdeutlichen, wie stark die Verbindungslien zwischen Gramscis Hegemonietheorie und Bourdieus Theorie des Symbolischen sind, schließlich versuchen beide in ähnlicher Weise auf die inkorporierten Formen der Herrschaft hinzuweisen, in denen entweder im *Modus vollkommener Hegemonie* als auch im *Zustand der Doxa* die Anerkennung der gegebenen Ordnung und der durch ihr ausgedrückten Herrschaftsverhältnisse bejaht werden, ohne dass sich die Beherrschten immer dieser Verhältnisse bewusst wären. Gerade diese Geschichtlichkeit einer scheinbaren, objektiven und unumstößlichen Realität offenzulegen und zu hinterfragen, bleibt dabei Motiv sowohl von Bourdieu als auch von Gramsci, dessen staatstheoretische Überlegungen im Nachfolgenden im Zentrum stehen werden.

2.3 Über »Kräfteverhältnisse«, »Hegemonie« und die »integrale Staatlichkeit« der EU

»Im Unterschied zur herrschenden Politikwissenschaft kommt es bei der materialistischen Staatstheorie« nach Hirsch, Kannankulam & Wissel (2008a, 16; Herv. J. G.) »nicht nur darauf an, das politische System und den Staat als etwas Gegebenes zu analysieren und ihre Funktionsweise zu erklären, sondern als Ausdruck *gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse* zu begreifen«. Kritische Gesellschaftswissenschaft ziele infolgedessen

»nicht auf das bessere Funktionieren der bestehenden Herrschaftsverhältnisse ab, vielmehr wird der bestehende Rahmen der gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick genommen und daraufhin befragt, ob er denn tatsächlich so notwendig und alternativlos ist, wie dies von einer unkritischen Wissenschaft explizit oder implizit unterstellt wird.« (Heinrich 2008, 60)

Kurz gesagt: Der Herrschaftscharakter des Staates wird adressiert (vgl. Brand 2010, 145). Trotz dieser Verbindungslien stellt die materialistische Staatstheorie allerdings kein geschlossenes Theoriegebäude dar, sondern umfasst vielmehr sehr unterschiedliche Ansätze (vgl. Hirsch 2005, 15). Einen Ansatzpunkt, die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse in Form des Staates zu beschreiben, bildet für Brand (2010, 147) der Rückbezug zu Marx, indem anerkannt werde, »dass die Grundlage von Gesellschaftlichkeit aus der alltäglichen Notwendigkeit der Individuen besteht, sich materiell zu reproduzieren.« Marx selbst schrieb im Vorwort *Zur Kritik der Politischen Ökonomie* aus dem Jahr 1859: »Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.« (MEW 13, 8f.) Bereits sieben Jahre zuvor schrieb Marx im *18. Brumaire* des Weiteren, dass »[d]ie Menschen [...] ihre eigene Geschichte [machen], aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.« (MEW

8, 115) Für kritische sozialwissenschaftliche Analysen bedeutet dies zusammengekommen, »dass Rechtsverhältnisse wie Staatsformen weder aus sich selbst zu begreifen sind noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes, sondern vielmehr in den materiellen Lebensverhältnissen wurzeln [...].« (MEW 13, 8) Materialismus bezeichnet im Anschluss hieran eine »Forschungsstrategie« (Heinrich 2008, 66), in der die Forschungsprozesse und Analysen durch die Rückbindung des Untersuchungsgegenstands an die materiellen und historischen Grundlagen der Gesellschaft und ihrer Produktions- und Reproduktionsbedingungen eingebettet werden (vgl. u.a. Overbeek 2000, 164; van Apeldoorn, Overbeek & Ryner 2003, 33). Dies gilt im Besonderen für den Staat und die Staatlichkeit als soziale Formen. »Als soziale Form bezeichnet Marx die in einer ›naturwüchsigen‹ arbeitsteiligen Gesellschaft sich hinter dem Rücken der Subjekte herstellende und von ihnen nicht unmittelbar durchschaubare Verobjektivierung sozialer Beziehungen.« (Hirsch 2001, 104) Dabei bestimmen soziale Formen »strukturell die allgemeinen gesellschaftlichen Wahrnehmungs- und Verhaltensorientierungen. Diese konkretisieren sich in gesellschaftlichen Institutionen.« (Hirsch & Kannankulam 2009, 185) Marx beschreibt in diesem Sinne beispielsweise die Wert-, Waren- oder Geldform als besondere Strukturmerkmale der kapitalistischen Gesellschaftsformation. »Der Begriff soziale Form bezeichnet somit den Vermittlungszusammenhang zwischen gesellschaftlicher Struktur, Institutionen und sozialem Handeln« (ebd., 186; Herv. i. O.), in dem sich »[d]as scheinbar Konkrete, wie z.B. die Ware oder das Geld, [...] als abstrakter Ausdruck komplexer gesellschaftlicher Zusammenhänge [erweist].« (Hirsch, Kannankulam & Wissel 2008a, 13)

Als eine der zu definierenden sozialen Formen sticht der Staat hervor – also die politische Form der gegebenen Gesellschaftsformation. Dabei weist die politische Form insofern eine strukturelle Besonderheit auf, als dass sie sich nicht als eine eindeutig durch die ökonomische Sphäre determinierte Form bestimmen lässt. In der materialistischen Staatstheorie werden hierfür die komplementären Begrifflichkeiten der *Besonderung* und der *relativen Autonomie des Staates* zur Beschreibung herangezogen, welche sich aus der fortwährenden Diskussionen über die unterschiedlichen Begründungszusammenhänge (Staatsableitung/Formanalyse vs. Strukturalismus) zur Entwicklung der politischen Form aus den materiellen Lebensverhältnissen speisen. Beide Begriffe vereint, dass es ihnen im Kern darum geht, »die Form der Herrschaft im Kapitalismus zu begreifen, deren Spezifität in der Trennung von Staat und Gesellschaft und der von Politik und Ökonomie liegt.« (Keil 2015, 42) Auch wenn sich die Konzepte der Besonderung und der relativen Autonomie gegen einen starren Ökonomismus im Sinne der Beschreibung des Staates als bloßes durch die ökonomische ›Basis‹ determiniertes politisches ›Überbau‹-Phänomen wenden, dürften sie nicht

»derart missverstanden werden, dass der Staat der (kapitalistischen) Ökonomie tatsächlich äußerlich und neutral gegenübersteht. Die Trennung bzw. Besonderung ist vielmehr die Form der konstitutiven Präsenz des Politischen in den kapitalistischen Reproduktionsverhältnissen,« (Hirsch, Kannankulam & Wissel 2008b, 109)

durch die »die antagonistischen Klassen- und Konkurrenzverhältnisse in einer Weise prozessierbar gemacht [werden], dass die damit verbundenen Konflikte nicht permanent aufbrechen und offen ausgetragen werden.« (Ebd., 110) Der Staat wird in der

materialistischen Staatstheorie deshalb nicht »einfach nur als verselbstständigte Institution konzeptualisiert, sondern als *soziales Verhältnis* betrachtet« (Wissel & Wöhl 2008, 9; Herv. J. G.), als eine Art Kulminationspunkt gesellschaftlicher *Kräfteverhältnisse*.

Das Staatsverständnis, das sich auf den in den Staatsapparaten verdichtenden Kräfteverhältnissen begründet, geht insbesondere auf Nicos Poulantzas zurück, der sich die Frage stellte, »wie der Klassenkampf, spezieller der politische Kampf und die politische Herrschaft, im institutionellen Gerüst des Staates eingeschrieben sind [...], und zwar so, dass die unterschiedlichen Formen und historischen Transformationen dieses Staates erklärt werden können.« (Poulantzas 2002, 157) Er begreift dabei den ›kapitalistischen‹ Staat, »nicht als ein in sich abgeschlossenes Wesen [...], sondern, wie auch das ›Kapital‹, als ein Verhältnis, genauer als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt.« (Ebd., 159) Demnach sei

»der Staat in der kapitalistischen Gesellschaft [...] weder das bewusst geschaffene Instrument der herrschenden Klasse, noch die Verkörperung eines demokratischen ›Volkswillens‹ und auch kein selbständig handelndes Subjekt. Er ist vielmehr ein *soziales Verhältnis* zwischen Individuen, Gruppen und Klassen [...].« (Hirsch 2002, 26, Herv. i. O.)

In einer solchen Argumentation seien die kapitalistischen Klassenverhältnisse dem Staat nicht vorgelagert, sondern in die Form des kapitalistischen Staates selbst eingelassen (vgl. Brand 2005, 50). Poulantzas (2002, 160) wendet sich mit seiner Konzeptualisierung gegen die Vorstellung des Staates als »passive[s], wenn nicht sogar neutrale[s] Werkzeug« auf der einen und der Vorstellung auf der anderen Seite, der Staat sei als »Vernunftinstanz der bürgerlichen Gesellschaft« zu begreifen (vgl. u.a. auch Wissel & Wöhl 2008, 11). Staat und Staatlichkeit verkörpern eine antagonistische Widersprüchlichkeit und sind dementsprechend immer auch umkämpftes politisches Terrain: »Die Form, oder Materialität, gesellschaftlicher Verhältnisse reproduziert sich durch die Kämpfe hindurch. Das Verhältnis von Form und Kampf findet seine Vermittlung in der Institutionalisierung, wobei insbesondere diejenige politischer Herrschaft im Staat im Fokus zu stehen hat.« (Keil 2015, 69) Mit Poulantzas (2002, 167f.) ließe sich in dieser Logik der Staat als *strategisches Feld* und *strategischen Prozess* fassen, »in dem sich Machtknoten und Machtnetze kreuzen, die sich sowohl verbinden als auch Widersprüche und Abstufungen zeigen. Daraus ergeben sich bewegliche und widersprüchliche Taktiken, deren Allgemeinziel und institutionelle Kristallisierung in den Staatsapparaten Form annehmen.« Jessop (ausführlich 2008) beschreibt ein solches Staatsverständnis als ein ›strategisch-relationales‹, bei dem »Staatsmacht als formbestimmte Verdichtung eines wechselnden Verhältnisses von Kräften« fassbar werde, »die an politischen und politisch bedeutsamen Kämpfen im und jenseits des Staates beteiligt sind.« (Jessop 2015, 93)

Neben dem Verdienst Poulantzas', den Staat als ein soziales beziehungsweise gesellschaftliches Verhältnis zu fassen, das Jessop (2007, 153) als seinen wichtigsten theoretischen Beitrag begreift, verweisen Poulantzas' Ausführungen für die Analyse von Staat und Staatlichkeit auf drei weitere zentrale begriffliche Zusätzungen: *Verdichtung*, *Materialität* und *Selektivität*. Trotz der Zentralität des Verdichtungs-Begriffs in den Arbeiten

Poulantzas', habe er diesen allerdings nicht explizit zu definieren versucht (vgl. Demirović 2007a, 226). Nach Demirović (2007a, 226) nimmt Poulantzas mit ihm in den Fokus, »wie gesellschaftliche Widersprüche und Konflikte im Staat zu einer selbst wiederum widersprüchlichen Einheit zusammengefasst und erkannt werden können.« Wird von Verdichtung gesprochen, impliziert dies entsprechend nicht die einfache Überführung gesellschaftlicher Konfliktlinien in staatliche Apparate, sondern beschreibt einen Prozess, in dem sich ein Kräfteverhältnis in einer »spezifischen Form« (Poulantzas 2002) materialisiert, quasi in die Apparate übersetzt wird. »Das Kräfteverhältnis wird verdichtet, weil die unterschiedlichen Interessen und symbolischen Ordnungen nicht unmittelbar vertreten sind, sondern repräsentiert und gebündelt, also verdichtet werden«, so Fisahn (2008, 222). Entsprechend gilt es an dieser Stelle, Poulantzas' obige Ausführungen zum strategischen Feld und Prozess mitzudenken. Er führt aus, dass »sich bewegliche und widersprüchliche Taktiken [ergeben], deren Allgemeinziel und institutionelle Kristallisierung in den Staatsapparaten Form annehmen.« (Poulantzas 2002, 167f.) Poulantzas (2002, 168) relativiert aber zugleich, dass

»der Staat [...] ebensowenig ein einfacher Verband von abtrennbaren Einzelteilen [ist]. Er besitzt einen einheitlichen Apparat, was man gewöhnlich mit dem Terminus Zentralisation oder Zentralismus bezeichnet; eine Einheitlichkeit bzw. Einheit, die sich diesmal auf die Staatsmacht, über ihre Risse hinweg, bezieht. Diese Staatsmacht drückt sich in seiner globalen und massiven Politik zugunsten der hegemonialen Klasse oder Fraktion [...] aus.«

Dennoch hebt der Verdichtungs-Begriff zugleich »hervor, dass die subalternen Kräfte im Staat präsent sind und sich ihre Präsenz in der Arbeitsweise von Staatsapparaten spiegelt.« (Gallas 2016, 149f.) Die Materialität des Staates ließe sich demgemäß als Konsequenz der Einschreibungen der dem Staate zugrundeliegenden verdichteten Verhältnisse begreifen und sie »ist von [...] unerbittlichen und vielgestaltigen Kämpfen gezeichnet.« (Poulantzas 2002, 176) Neben der dargestellten Beschreibung der Materialität als das Verhältnis zwischen politischen Subjekten und staatlichen Apparaten diskutiert Poulantzas zweitens

»mit Hilfe des Begriffs die spezifische Organisationsform kapitalistischer Staatlichkeit im Verhältnis zur kapitalistisch organisierten Ökonomie. Und drittens bezeichnet er mit Materialität die ›Widerstandskraft‹ staatlicher Institutionen gegenüber den Strategien und Interessen politischer Akteure.« (Bretthauer 2006, 82)

Insbesondere die zuletzt genannte Begriffsbestimmung verdeutlicht noch einmal Poulantzas' (2002, 167) Ausführungen zum strategischen Feld und strategischen Prozess und die hiermit aus der staatlichen Materialität herzuleitende »strukturelle Selektivität« (ebd., 165). Sie wirkt, indem staatliche Institutionen »strukturell oder strategisch [...] derart operieren, daß bestimmte Akteure und Themen gar nicht erst im Horizont der Staatsapparate und ihrer Funktionsträger auftauchen und deswegen im Entscheidungsprozeß nicht berücksichtigt werden.« (Demirović 2007a, 243) Dabei können die strukturellen Selektivitäten innerhalb eines Staatsapparate-Ensembles durchaus variieren, sodass eine Nichtbeachtung einzelner Akteur*innen durch einzelne Staatsapparate sich nicht zwangsläufig für das gesamte Ensemble verallgemeinern lassen. Vielmehr

scheint hier die analytische Frage berechtigt, welches Kräfteverhältnis sich in einzelnen Apparaten verdichtet, um zu beschreiben, weshalb die einzelnen Apparate unterschiedliche Selektivitäten aufweisen, anhand derer sich wiederum politische Anschlussfähigkeiten beschrieben lassen. Schließlich resultierte die Selektivität »sowohl aus der Materialität und [der; J. G.] Geschichte jedes Apparates [...] als auch aus der spezifischen Vertretung von Sonderinteressen innerhalb der Apparate, also aus ihrer Stellung in der *Konfiguration des Kräfteverhältnisses*.« (Poulantzas 2002, 165, Herv. J. G.) Anders gesagt, verkörpern sich verschiedene Bündnisse, Kompromisse und somit eben Kräfteverhältnisse im »Gerüst des Staatsapparates« (ebd., 173), wobei eben auch »die internen Widersprüche und Spaltungen des Staates im Inneren der verschiedenen Zweige und Apparate und zwischen ihnen, sowie die Widersprüche und Spaltungen im Personal des Staates [...] auch durch die Existenz von Volkskämpfen im Staat bedingt [sind].« (Ebd., 173) Insofern verweist Poulantzas' Ausarbeitung der spezifischen materiellen Verdichtungseffekte des Staates auch darauf, »dass die strategischen Ziele politischer Kräfte [...] durch die institutionelle Materialität des Staates und der sie stützenden Kräfte verstärkt, gebrochen, umgeleitet oder auch abgewehrt werden können.« (Bretthauer 2006, 98). An dieser Stelle wird abermals deutlich, dass Poulantzas' Analyse des Staates nicht ohne die Rezeption Gramscis und sein Verständnis des integralen Staates sowie des in ihm wirkenden Kampfes um Hegemonie zu denken ist (vgl. u.a. Thomas 2006, 307).

Das erweiterte Staatsverständnis Antonio Gramscis

»Staat und Gesellschaft nicht als dualistisch voneinander getrennte Sphären zu verstehen«, ermögliche es der materialistischen Staatstheorie nach Wissel & Wöhl (2008, 9), »im Gegensatz zu vielen in der Politikwissenschaft geführten Debatten, ökonomische und politische Veränderungen im Zusammenhang zu diskutieren und Macht nicht auf politische Macht zu reduzieren.« Aufs Engste verbunden ist ein solches Verständnis mit Antonio Gramsci, der als Vordenker des *erweiterten* oder *integralen Staates* gilt, den er mit der wohlbekannten Formel umschreibt: »daß Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie, gepanzert mit Zwang« (Gramsci 1991-2002, 783) sei.

Ausgangslage für Gramscis theoretische Überlegungen zum Staat war das Scheitern der italienischen (im weiteren Sinne der westeuropäischen) Arbeiter*innenbewegung im 20. Jahrhundert durch den Siegeszug des Faschismus in Italien, anderer faschistoider und nazistischer Bewegungen in Europa und das Scheitern sozialistischer Revolutionsbewegungen in West- und Mitteleuropa im Gegensatz zur »erfolgreichen« Revolution in Russland. Gramscis Erklärung hierfür ist eindeutig:

»Im Osten war der Staat alles, die Zivilgesellschaft war in ihren Anfängen und gallertenhaft; im Westen bestand zwischen Staat und Zivilgesellschaft ein richtiges Verhältnis, und beim Wanken des Staates gewahrte man sogleich eine robuste Struktur der Zivilgesellschaft. Der Staat war nur ein vorgeschoßener Schützengraben, hinter welchem sich eine robuste Kette von Festungen und Kasematten befand.« (Ebd., 874)

Gramsci liefert mit seinem Verständnis des integralen Staates somit eine Beschreibung für die Wirkungsweise der Herrschaftsformation im Inneren des Staates, die er anhand seiner begrifflichen Gegenüberstellung von politischer und ziviler Gesellschaft

analytisch zugänglich macht. Gramscis Begriff der Zivilgesellschaft ist dabei als ein rein analytischer Begriff zu verstehen (vgl. Fisahn 2008, 114; Opratko 2014, 41), da »im konkreten historischen Leben [...] politische Gesellschaft und Zivilgesellschaft ein und das-selbe [sind].« (Gramsci 1991-2002, 499) Nach Bieling (2011, 90) unterstreiche der Begriff der Zivilgesellschaft zwei zentrale Einsichten in die Funktionslogik von Herrschafts-verhältnissen im Staate:

»Zum einen wird erkennbar, dass die staatliche Machtpolitik ein breites Arsenal unterschiedlicher Instrumente – diese reichen von der Gesetzgebung, über die exekutiven Überwachungs- und Repressionstechniken bis hin zu den vielfältigen zivilgesellschaftlichen Formen der Überzeugung, kulturellen Vereinnahmung oder sogar Manipulation – umschließt; und zum anderen sorgt die politökonomische Fundierung der Staatskonzeption zugleich dafür, dass die sozialen Voraussetzungen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Prozesse und letztlich auch deren sozialer (Klassen-)Charakter reflektiert werden.«

Entsprechend kann man mit Gramsci Herrschaft als ein organisiertes Produkt verstehen, welches sich auch auf Konsens und Akzeptanz stützt. »Herrschaft ist demnach vor allem in der politischen Gesellschaft, Hegemonie in der zivilen Gesellschaft angesiedelt. Und eine stabile Herrschaft müsse sich auf Hegemonie stützen.« (Neubert 2001, 65) Demirović (2007b, 25) konkretisiert: »Die spezifische Art und Weise der Herrschaftsausübung in der Zivilgesellschaft ist die Hegemonie«, wobei die Zivilgesellschaft in Gramscis Überlegungen nicht als »ein offenes Feld der Kommunikation« missverstanden werden dürfe, sondern »vielmehr eine vermachte Arena [darstelle; J. G.], in der konkurrierende [...] soziale Blöcke um Einfluss und Gestaltungsmacht ringen, also den öffentlichen Diskurs zu bestimmten versuchen.« (Bieling 2011, 90) Hegemonie im Sinne Gramscis sei demnach

»die Fähigkeit, verallgemeinerte, Klassen und soziale Gruppen übergreifende Vorstellungen von der richtigen Ordnung und Entwicklung der Gesellschaft durchzusetzen, d.h. dem Glauben eine Grundlage zu verleihen, die bestehende Ordnung und ihre Entwicklungsperspektiven seien im allgemeinen, auch untergeordnete Teile der Gesellschaft einbeziehenden Interesse.« (Hirsch 2005, 97)

Hegemoniale Verhältnisse weisen für Hirsch (2005, 97) dabei drei Dimensionen auf: eine ideologische (die durchgesetzten Wert- und Ordnungsvorstellungen), eine politische (die Fähigkeit, solche Vorstellungen in die Praxis umzusetzen) und eine institutionelle Dimension (Bestimmungen und Zugang des Aushandlungs- und Entscheidungsprozesses). Voraussetzung der Hegemonie ist für Gramsci (1991-2002, 1567),

»daß den Interessen und Tendenzen der Gruppierungen, über welche die Hegemonie ausgeübt werden soll, Rechnung getragen wird, daß sich ein gewisses Gleichgewicht des Kompromisses herausbildet, daß also die führende Gruppe Opfer korporativ-ökonomischer Art bringt, aber es besteht kein Zweifel, daß solche Opfer und ein solcher Kompromiß nicht das Wesentliche betreffen könne, denn wenn die Hegemonie politisch-ethisch ist, dann kann sie nicht umhin, auch ökonomisch zu sein, kann nicht umhin, ihre materielle Grundlage in der entscheidenden Funktion zu haben, welche

die führende Gruppe im entscheidenden Kernbereich der ökonomischen Aktivität ausübt.«

Ist ein solcher Zustand der Hegemonie erreicht, in dem eine Gruppe ihre Herrschaft in den »Strukturen« und »Superstrukturen« (wie Gramsci das Begriffspaar Basis-Überbau benennt) organisieren und reproduzieren kann, spricht Gramsci von einem »geschichtlichen« oder »historischen Block« (vgl. ebd., 1045).

»Hegemonie ist aber [...] nicht bloß Modus bürgerlicher Herrschaft, sondern ein umkämpftes Verhältnis, auf das sich auch die politischen Kräfte der Subalternen einzulassen haben. Das erschließt sich nicht zuletzt aus Gramscis Behandlung des ›Alltagsverständs‹, worunter er eine ›Weltauffassung‹ versteht, ein Selbst- und Weltbild, das nicht nur das Bewusstsein, sondern alltägliche Praxen, routinisierte Handlungen und auch unbewusste Dispositionen umfasst.« (Opratko 2014, 44)

Der politische Kampf um Hegemonie muss somit auch gesellschaftliche Praxen umfassen, welche selber als ein Bestandteil der eigentlichen hegemonialen Zustandsbeschreibung gelten können. Die Materialität dieser Praxen ist Ausgangs- und Ansatzpunkt für die Reproduktion hegemonialer Kräfteverhältnisse oder aber der Etablierung neuer hegemonialer Kompromiss- und Konsensstrukturen. Hierzu ist es notwendig, den Alltagsverständ und seine Praxen als eine ideologische Form zu verstehen, die durch Intellektuelle fortwährend bearbeitet wird. Gramscis Intellektuellenverständnis geht dabei weit über ein klassisches Verständnis hinaus:

»Unter Intellektuellen muss man nicht nur die gemeinhin unter dieser Bezeichnung begriffenen Schichten verstehen, sondern im allgemeinen die ganze Gesellschaftsschicht, die organisierende Funktionen in weitem Sinne sowohl auf dem Gebiet der Produktion als auch auf dem der Kultur und auf politisch-administrativem Gebiet ausübt« (Gramsci 1991-2002, 1975).

Es handelt sich hier um eine ideologische Praxis, deren Materialität Gramsci unter dem Begriff des Hegemonieapparats (vgl. ebd. u.a. 120) fasst, also »einer organisatorischen an Selbsterhaltung interessierten, institutionellen Verdichtung, die eine relative Autonomie gegenüber den gesellschaftlichen Kräfteverhältnissen aufweist.« (Buckel & Fischer-Lescano 2007, 91) Für Gramsci handelt es sich hierbei um jene zivilgesellschaftlichen Apparate, in denen Hegemonie hergestellt wird; so beispielsweise Schule, Universität, Kirche, Medien etc. (vgl. ebd.). In der Rezeptionsgeschichte Gramscis griff insbesondere Althusser (u.a. 2010) diesen Gedanken in Form einer Unterscheidung repressiver und ideologischer Staatsapparate auf.

Trotz der Fragmentierung in unterschiedliche Apparate bleibt aber noch einmal auf die notwendige Kohärenz im Inneren des Staates/der Staatlichkeit hinzuweisen, auf die Gramscis Hegemonie-Begriff ebenso verweist. Demgemäß liegt im Kampf um Hegemonie auch die Aufgabe begründet, die Einheit des Staates beziehungsweise der Staatlichkeit, wie in den Ausführungen zu Poulantzas schon deutlich wurde, herzustellen beziehungsweise zu wahren. Um in der Begriffssphäre Gramscis zu bleiben, braucht es einer Übersetzung der Hegemonie als Kampfplatz der Zivilgesellschaft in ein Äquivalent innerhalb der politischen Gesellschaft, verstanden als Staat beziehungsweise Staatlichkeit.

keit ‚im engeren Sinne‘. Insbesondere die Überlegungen Bob Jessops bieten eine solche Übersetzungsleistung im Terminus des sogenannten *Staatsprojekts* an, der im nachfolgenden Unterkapitel eingehender behandelt wird. Zuvor soll aber kurz auf die Frage eingegangen werden, ob es auf Grundlage des bisher gesagten zutreffend erscheint, die EU-Staatlichkeit als integral im Sinne Gramscis zu beschreiben.

Integrale EU-Staatlichkeit

Zentraler Bezugspunkt im Sinne der Erweiterung zum integralen Staate stellt in Gramscis Denken die Zivilgesellschaft dar. Autor*innen wie Wissel (2012, 10; 2017, 30f.), Georgi & Kannankulam (2012, 5) oder Buckel et al. (2012, 16) konstatieren dabei, dass sich eine europäische Zivilgesellschaft bisher nur rudimentär und partiell herausgebildet habe und das europäische Staatsapparate-Ensemble deshalb verglichen mit den Mitgliedstaaten weniger integral abgesichert sei. Es scheint also bei der EU auf den ersten Blick ein Fall *prekärer Staatlichkeit* vorzuliegen, der sich von einer Konstellation *vollkommener Staatlichkeit* dadurch unterscheidet, dass genuin europäische Hegemonie- oder ideologische Staatsapparate, in denen sich die (zivil-)gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse materialisieren, nur rudimentär vorhanden scheinen, was die hegemoniale Absicherung europäischer Staatlichkeit im Sinne Gramscis erschwert. So argumentiert Bihr (2012, 40), dass es, in Gramscis Kategorien gedacht, »keine oder kaum Hegemonie im ›europäischen Aufbau‹ gebe. Zwar könne man zum Beispiel die Bemühungen der Europäischen Kommission im Kontext ihrer Überlegungen zur verstärkten Etablierung sogenannter Governance-Strukturen (o.g. Weißbuch von 2001) in dem Sinne werten, zivilgesellschaftliche Akteur*innen stärker in die Herrschaftsausübung der EU einzubinden. Allerdings, darauf weisen Kohler-Koch & Quittkat (2011) hin, lassen sich für diese Strategie eher ernüchternde Befunde feststellen. Zugleich wirke nach Demirović (2001, 144) hierbei eine »Repräsentationsparadoxie«, bei der die Repräsentierten häufig erst durch zivilgesellschaftliche Repräsentant*innen erzeugt würden. Die eigentlich angestrebte Interessenverallgemeinerung, verstanden als ein Übersetzungsprozess zwischen ziviler und politischer Gesellschaft, bliebe somit aus.

Trotz der beschriebenen zivilgesellschaftlichen Prekarität der EU soll dennoch da- vor gewarnt werden, vorschnell eine Abwesenheit der zivilen Gesellschaft zu attestieren oder wie Bihr (2012, 40) gar davon auszugehen, dass sich Hegemonie nur im nationalen Rahmen herstellen könne. Dies soll durch zweierlei Erkenntnisse gestützt werden: Erstens weisen auch die eingangs zitierten Autor*innen, die lediglich rudimentäre zivilgesellschaftliche Strukturen attestiert haben, darauf hin, dass sich im supra- und transnationalen Raum zunehmend zivilgesellschaftliche Akteur*innen herausbildeten (vgl. Wissel 2012, 10; Georgi & Kannankulam 2012, 5 & Buckel et al. 2012, 16). Auch wenn die derzeitige ›europäische‹ Zivilgesellschaft Schwachstellen aufweist, die sich beispielsweise in einem Überhang an wirtschaftsnahen Vereinigungen (Stichwort: Lobbyismus) und wenigen genuin-europäischen Organisationen und Akteur*innen (als Gegenpol zu bloßen »Dachverbänden«)³ zeigen, so repräsentieren die Genannten doch zugleich den Ausgangspunkt einer eigenständigen, verflochtenen europäischen Öffentlichkeit, die von einer kontinuierlichen Intensivierung zivilgesellschaftlicher Aktivitä-

3 Eine Zusammenstellung von Jansen (2005, 154-158) bietet hier einen guten ersten Eindruck.

ten geprägt ist (vgl. u.a. Knodt & Finke 2003, 419). Weiterhin lässt sich argumentieren, dass sich die EU-Zivilgesellschaft zusätzlich vermittelt durch die zivilen Gesellschaften der Mitgliedstaaten darstellen lässt. Im Sinne der hegemonialen Absicherung der EU-Staatlichkeitsstrukturen, ist diese ebenso auf eine Verankerung in den mitgliedstaatlichen Zivilgesellschaften angewiesen. Hierauf verweist auch der lange in der Europawissenschaft attestierte ›permissive Konsens‹. Somit sollte in Analogie zu ihren Staatsapparaten auch die Zivilgesellschaft der EU als ein multiskalares Ensemble betrachtet werden, da letztlich »die Rede von der Multiskalierung des Staates [...] nicht nur auf eine Ver- bzw. Auslagerung von Staatlichkeit auf sub- und suprastaatliche Ebenen, sondern auf deren *gegenseitige Durchdringung*« (Georgi, Kannankulam & Wolff 2014, 90; Herv. J. G.) ziele. Auch die Zivilgesellschaften werden »in ein hegemoniales Verhältnis zueinander gesetzt und so vernetzt, dass es zu Verdichtungen und Knotenpunkten kommt.« (Demirović 2001, 166) Das in der politischen Soziologie häufig beschriebene Phänomen der ›Europäisierung‹ verdeutlicht dies zusätzlich. Mit ihm wird der Prozess beschrieben, »in dem sich Nationalstaaten, ihre Institutionen und die politischen Kulturen in umfassender Weise durch die Orientierung an der EU- Ebene transformieren.« (Beichelt 2006, 171; vgl. ders. 2015) Insofern scheint es plausibel, bei der Europäischen Union von einem *multiskalaren Staatlichkeits-Zivilgesellschafts-Komplex* zu sprechen, der vor dem Hintergrund integraler Staatlichkeit im institutionellen Inneren einer tiefgreifenden Europäisierung unterzogen wurde, die in den unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Arrangements, Kontexten und Maßstabsebenen eingebettet ist. Im Sinne von Trenz ließe sich gar sagen, dass Fragen nach der Existenz einer EU-Zivilgesellschaft unangemessen erscheinen. Er argumentiert stattdessen, dass die Zusammenhänge zwischen Herrschaft, ziviler Gesellschaft und Öffentlichkeit auch in der EU schlichtweg nicht hintergangen werden könnten (vgl. Trenz 2005, 57). Hierbei

»handelt es sich weniger um das normative Postulat einer notwendigen Rückkopplung an willentlich zu gestaltende demokratische Verfahren, als vielmehr um einen *selbstkonstitutiven Zusammenhang*, der sich in der dynamischen Auseinandersetzung von Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft mit einer prinzipiell legitimationsbedürftigen und legitimitätsherausfordernden Herrschaft entfaltet.« (Ebd.; Herv. J. G.)

2.4 Über »Staatsprojekte«, »Akkumulationsstrategien« und das EU-Staatlichkeitstelos

Hegemonie lässt sich nach Gramsci als »zentrale[r] Modus bürgerlicher Herrschaft« begreifen, der »es dominanten gesellschaftlichen Kräften erlaubt, politische Führung zu erlangen.« (Buckel 2013, 18) Hegemonie beschreibt somit die Fähigkeit, im Prozess der »Universalisierung« einer »partikularen Position«

»eine ›Weltauffassung‹ zu entwickeln, einen ›common sense‹, der sich in allen gesellschaftlichen Bereichen manifestiert. Sie ist demnach eine Art zu leben und zu denken; sie bestimmt die Vorlieben, den Geschmack, die Mode sowie die moralischen und rechtlichen Normen. Sie organisiert das Verhältnis von Wissen und Wahrheit.« (Ebd., 18)